



Die Abwicklung einer nicht mehr ben otigten Kapitalgesellschaft

Lassen Sie sich von uns unter handels- bzw. gesellschaftsrechtlichen Aspekten zur Erreichung der besten L osung f ur Sie beraten. Wegen der steuerlichen Folgen konsultieren Sie bitte Ihren Steuerberater.

A. Liquidation einer Einpersonen-GmbH versus Verschmelzung mit dem Verm ogen ihres Alleingeschafters

I. Liquidation

1. Voraussetzungen f ur die Durchf uhrung
 - Geschaftsfterbeschluss  uber die Liquidation und Bestellung eines Liquidators
 - erste Registeranmeldung: Beginn der Liquidation, Bestellung des Liquidators
 - zweite Registeranmeldung (nach Ablauf des Sperrjahrs): Beendigung der Liquidation und Erl oschen der Firma
2. Vorteil
 - keine pers onliche Schuldenhaftung des Geschaftsfters f ur Verbindlichkeiten der GmbH
3. Nachteile
 - Ver offentlichung der Tatsache der „Liquidation“ in der Zeitung und im Bundesanzeiger erforderlich
→ unvorteilhafte Au enwirkung
 - lange Dauer: Sperrjahr bis zur Verm ogensverteilung, danach nochmalige Registeranmeldung zur endg ultigen Beendigung der GmbH erforderlich
 - bis zur endg ultigen L oschung im Handelsregister vergehen ca. 1,5 Jahre (keine L oschung, solange das Besteuerungsverfahren beim Finanzamt nicht abgeschlossen ist!)
 - bis zur endg ultigen L oschung (wohl) Bilanzierungs- und Buchf uhrungspflichten

II. Verschmelzung mit dem Vermögen des Alleingeschafters gem. §§ 120 ff. UmwG = Übertragung des Vermögens auf den Alleingeschafter persönlich, verbunden mit sofortiger Beendigung der Gesellschaft

1. Voraussetzungen für die Durchführung

- notarieller Verschmelzungsvertrag und Verschmelzungsbeschluss der betroffenen Gesellschaft
- Vorlage einer bei Registeranmeldung maximal 8 Monate alten Bilanz der Gesellschaft
- Registeranmeldung
- optional (bei Fortführung als Einzelfirma - Ausnahmefall! -): Registeranmeldung Einzelfirma

2. Vorteile

- umgehende Löschung der Gesellschaft aus dem Register (Registervollzug ca. 1-3 Wochen)
- mit Registervollzug vollständiger Vermögensübergang aller Aktiva und Passiva auf den Alleingeschafter → Gesamtrechtsnachfolge in alle Verträge (z.B. Kundenverträge, Mietverträge, Kreditverträge)
- Rückbeziehung – sowohl gesellschaftsrechtlich als auch steuerrechtlich – auf einen bis 8 Monate zurück liegenden Stichtag möglich (bei Kalenderjahr als Wirtschaftsjahr also bei Beurkundung und Einreichung beim Registergericht bis zum 31.08. ist eine Rückbeziehung auf den 31.12. des Vorjahres möglich)

3. Nachteil

- Haftung der Gesellschaft für Verbindlichkeiten geht auf den Alleingeschafter persönlich über (→Vorsicht bei Schulden in der Gesellschaft!)

B. Liquidation einer Mehrpersonen-GmbH versus Formwechsel in eine Gesellschaft bürgerlichen Rechts (GbR)

I. Liquidation

- vgl. ebenso wie oben Abschnitt A.I. -

II. Formwechsel der Gesellschaft in eine Gesellschaft bürgerlichen Rechts gem. §§ 190 ff. UmwG

1. Voraussetzungen für die Durchführung

- notariell beurkundeter Umwandlungsbeschluss der Gesellschaft
- Vorlage einer maximal 8 Monate alten Bilanz der Gesellschaft
- Registeranmeldung

2. Vorteile

- umgehende Löschung der Gesellschaft aus dem Register (Registervollzug ca. 1-3 Wochen)
- die Gesellschaft besteht mit Registervollzug aufgrund Identität des Rechtsträgers als Gesellschaft bürgerlichen Rechts fort, die lautlos, d.h. außerhalb des Handelsregisters sowie form- und fristlos liquidiert werden kann
- Rückbeziehung – sowohl gesellschaftsrechtlich als auch steuerrechtlich – auf einen bis 8 Monate zurück liegenden Stichtag möglich (bei Kalenderjahr als Wirtschaftsjahr also bei Beurkundung und Einreichung beim Registergericht bis zum 31.08. ist eine Rückbeziehung auf den 31.12. des Vorjahres möglich)

3. Nachteil

- Haftung der Gesellschaft für Verbindlichkeiten geht gesamtschuldnerisch auf alle Gesellschafter persönlich über (→Vorsicht bei Schulden in der Gesellschaft!)